

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der LiveFRAME GmbH

1. Anwendung der AGB, Erfüllungsort, Projektsprache

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden als AGB bezeichnet) der LiveFRAME Production GmbH (nachfolgend LiveFRAME genannt) gelten für alle Vertragsverhältnisse der LiveFRAME. Alle Leistungen der LiveFRAME erfolgen auf Grundlage dieser AGB.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.

Soweit in unserem Angebot nicht anders vermerkt, ist der Sitz von LiveFRAME Erfüllungsort, dies gilt auch dann, wenn Ton- oder Bildaufnahmen an einem anderen gemacht werden. Soweit sich die Tätigkeit von LiveFRAME auf die Übertragung einer Veranstaltung beschränkt, ist der Ort der Veranstaltung Erfüllungsort.

Die Projektsprache ist deutsch, sofern schriftlich im Angebot nichts Anderweitiges vereinbart ist.

2. Auftragserteilung

Auf Anfrage erstellt LiveFRAME ein Angebot. An dieses Angebot hält sich LiveFRAME für 12 Werktage gebunden. Montag bis Samstag sind Werktage, soweit sie nicht gesetzliche Feiertage sind. Der Auftrag kommt durch Annahme des Auftraggebers zustande, die schriftlich zu erklären ist (also z. B. per Email), eine Annahme durch Messenger-Dienste (z.B. WhatsApp) ist ausgeschlossen.

Nach Auftragserteilung durch den Auftraggeber ist von der Angebotssumme (brutto) eine Anzahlung in Höhe von 50 % binnen 5 Bankarbeitstagen zu entrichten. Weitere 50 % sind nach Abschluss des Auftrags innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

3. Stornierung und Beendigung des Auftrags

Der Auftraggeber ist zur Stornierung eines Auftrags vor Veranstaltungsbeginn berechtigt. Erfolgt eine Stornierung durch den Auftraggeber mehr als 30 Werktage vor Veranstaltungsbeginn, ist keine Vergütung zu zahlen. Erfolgt die Stornierung 30 Werktage vor dem Veranstaltungsbeginn sind 25 %, 24 Werktage vorher 50 %, 18 Werktage vorher 75 % und 12 Werktage vorher 100 % der Vergütung (Projektgesamtsumme gemäß Angebot) zu zahlen. Der erste Tag der Veranstaltung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. Montag bis Samstag sind Werktage, soweit sie nicht gesetzliche Feiertage sind).

Die Stornierung muss durch den Auftraggeber in schriftlich erfolgen; ausgeschlossen ist eine elektronische Übermittlung über Messenger-Dienste.

LiveFRAME ist berechtigt, den Auftrag vorzeitig zu beenden oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber die Anzahlung nach Auftragserteilung nicht binnen 5 Bankarbeitstagen leistet und die Zahlung auch nicht nach Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist (mindestens 5 Werktage) leistet. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber die Betriebssicherheit gefährdet oder gegen Verpflichtungen des Vertrages verstößt.

4. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat der LiveFRAME alle zur Ausführung notwendigen technischen Voraussetzungen, Informationen und Unterlagen unverzüglich mit Auftragserteilung oder Anforderung auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen und vorzulegen und Rückfragen von LiveFRAME unmittelbar beantworten. Erbringt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig und kann dies

Auftraggeber unverzüglich darauf hin. Der Hinweis erfolgt detailliert und dem Auftraggeber wird eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht eingeräumt. Erbringt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht weiterhin nicht oder nicht vollständig, kann LiveFRAME von dem Vertrag gem. Ziff. 3 zurücktreten.

Sollte die Leistungskapazität des Internets am Auftragsort (Auftragsort in Sinne dieser Ziffer 4 ist der in der im Angebot bezeichnet Ort, der von den Geschäftsräumen von LiveFRAME abweicht, in der Regel also die Geschäftsräume des Auftraggebers oder ein anderer vom Auftraggeber vorgegebener Ort) nicht ausreichend sein und kann LiveFRAME dies erkennen, weist LiveFRAME den Auftraggeber unmittelbar darauf hin. Das zur Verfügung stellen einer ausreichenden Leistungskapazität des Internets am Auftragsort ist nicht Aufgabe von LiveFRAME. Sind die Leitungskapazitäten (Internet) am Auftragsort nicht ausreichend vorhanden oder brechen während der Übertragung zusammen, obliegt dies nicht der Leistungspflicht oder Haftung der LiveFRAME, welche ihre Dienstleistung trotzdem auftragsgemäß vor Ort zur Verfügung stellt.

In der Nähe des technischen Equipments von LiveFRAME (oder von LiveFRAME beauftragter Dritter) dürfen keine Nahrungsmittel oder Flüssigkeiten abgestellt werden. Rauchen in den Studioräumen ist untersagt, der Auftraggeber wird darauf seine Beschäftigten und sonstige Dritte die mit seinem Verständnis vor Ort sind hinweisen, er haftet für aus der Verletzung dieser Pflicht durch die vorstehend bezeichneten Personen entstehende Schäden.

5. Ungesetzliche Botschaften

Für Inhalte, die der Auftraggeber bereitstellt, ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. LiveFRAME trifft keine Prüfpflichten, insbesondere trifft LiveFRAME nicht die Pflicht, die Inhalte auf mögliche Verstöße gegen Rechte Dritter zu überprüfen. Der Auftraggeber ist ausschließlich selbst dafür verantwortlich, dass die von ihm bereitgestellten Inhalte keine Gesetze oder Rechte Dritter verletzen.

Sind ungesetzliche Botschaften, Inhalte oder jedwede nicht mit den deutschen Gesetzen in Einklang zu bringenden Arbeiten auszuführen und hat LiveFRAME Kenntnis davon, wird LiveFRAME den Auftraggeber darüber informieren und ist berechtigt die Arbeiten einzustellen. Sollten Dritte LiveFRAME wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Auftraggeber, LiveFRAME von jeder Haftung freizustellen und die LiveFRAME dadurch veranlassten Schäden und Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung, zu ersetzen.

6. Personaleinsatz

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die angemessene Verpflegung der Mitarbeiter der LiveFRAME am Auftragsort (wie vorstehend in Ziffer 4 definiert) auf seine Kosten sicherzustellen. Eine angemessene Verpflegung beinhaltet mindestens eine warme Mahlzeit täglich, sowie kontinuierlich eine Auswahl an Kalt- und Heißgetränken. Bei Nacharbeiten sind zusätzlich Sandwiches und kontinuierlich Kalt- und Heißgetränke vorzuhalten. Der Auftraggeber kann alternativ eine Verpflegungspauschale in Höhe von € 28,00 netto pro Manntag zahlen. Diese wird mit der Schlussrechnung abgerechnet. Will der Auftraggeber die Verpflegungspauschale zahlen, hat er dies LiveFRAME spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen.

Werden Ton- oder Bildaufnahmen in den Geschäftsräumen von LiveFRAME gemacht, ist die im Angebot kalkulierte Verpflegungspauschale zu zahlen, die auch die Verpflegung von Beschäftigten des Auftraggebers und sonstigen Dritten die mit Zustimmung von LiveFRAME am Auftragsort sind, einschließt.

7. Lizenzen & Rechte

Der Auftraggeber erhält mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung das zeitlich, räumlich und sachlich sowie ausschließlich und unbeschränkte Nutzungsrecht am beauftragten Endprodukt (z.B. geschnittene Aufzeichnung, fertiger und abgenommener Unternehmensfilm, geschnittener und bearbeiteter Livestream) eingeräumt. Vor vollständiger Bezahlung gemäß Ziffer 2 stehen etwaige vorab übergebene Datenträger und darauf gespeicherte Daten unter Eigentumsvorbehalt. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Auftraggeber wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk von LiveFRAME sichtbar anbringen. Das Rohmaterial verbleibt LiveFRAME und wird im Rahmen regelmäßiger Serverbereinigungen gelöscht.

LiveFRAME bleibt ausdrücklich berechtigt, ähnliche Endprodukte für andere Auftraggeber zu erstellen, nicht zulässig ist allein die Verwendung oder Nennung von Firmen und Marken des Auftraggebers.

Wenn LiveFRAME für den Auftraggeber ein werbliches Konzept erarbeitet (dies wird im Angebot (Ziff. 2) dokumentiert), erhält der Auftraggeber die Möglichkeit das Konzept durch Annahme des Angebots zu erwerben. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, dieses Konzept für sich zu verwenden. Er erhält mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung das zeitlich, räumlich und sachlich sowie ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht an dem Konzept. Wenn der Auftraggeber das Konzept nicht erwirbt, verpflichtet er sich gegenüber LiveFRAME dieses Konzept Dritten gegenüber geheim zu halten und das Konzept oder wesentliche Elemente daraus auch später nicht zu verwenden. Diese Verpflichtungen entfallen, wenn der Auftraggeber binnen 14 Werktagen nach Übergabe des Konzepts nachweist, dass ihm dieses bereits vor Übermittlung durch LiveFRAME in seinen wesentlichen Elementen bekannt gewesen ist.

LiveFRAME bleibt ausdrücklich berechtigt, ähnliche Konzepte für andere Auftraggeber zu erstellen, nicht zulässig ist allein die Verwendung oder Nennung von Firmen und Marken des Auftraggebers.

Das Urheberrecht des Endprodukts verbleibt als geistige Schöpfung bei der LiveFRAME. Ein Weiterverkauf ist ausgeschlossen, die Erteilung von Unterlizenzen ist jedoch zulässig.

Die Regelungen des Urheberrechts finden auch dann vereinbarte Anwendung, wenn die Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Eine nachträgliche Veränderung der Werke darf ohne schriftliche Einwilligung der LiveFRAME nicht vorgenommen werden. Eine teilweise oder vollständige Nachahmung ist unzulässig. Unbestritten hiervon sind Kameraperspektiven, die ein Gesamtbild (Totale) zeigen und grundsätzlich die Veranstaltung aufnehmen.

Der Auftraggeber hat für die Einhaltung des Persönlichkeitsrechts der Beschäftigten und sonstigen Dritten, etwa Referenten, von denen Ton- oder Bildaufnahmen gefertigt werden zu sorgen, nicht LiveFRAME. Das Einverständnis der Menschen vor der Kamera wird vorausgesetzt. Die Inhalte der Referenten und deren Folien sind nicht Teil der Schutzrechte von LiveFRAME, auch insoweit hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass diese Inhalte im Endprodukt gezeigt werden (ggf. auch nur in Auszügen nach Auswahl durch LiveFRAME). Als europäisches Unternehmen arbeitet LiveFRAME DSGVO-konform und verarbeitet Daten nach besten Gewissen und Wissen. Auf Wunsch kann ein Datenverarbeitungsvertrag mit LiveFRAME geschlossen werden, ebenso eine schriftliche Einverständniserklärung der Referenten unter sonstiger Dritter von denen Bild- oder Tonaufnahmen gefertigt werden. LiveFRAME empfiehlt dem Auftraggeber in jedem Fall Einverständniserklärungen erteilen zu lassen, die insbesondere bei Beschäftigten das Recht vorsehen, Ton- oder Bildaufnahmen nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen des Auftraggebers weiter zu nutzen.

8. Schadensersatz / Haftung

LiveFRAME haftet bei grober Fahrlässigkeit ihrer Organe und leitenden Angestellten (hier begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden), bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet LiveFRAME auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und leichter Fahrlässigkeit, in letztem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden (wesentliche Vertragspflichten sind die Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut und auch vertrauen darf). Soweit LiveFRAME wegen Verzuges haften, ist die Haftung gleichfalls beschränkt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, soweit keine schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt. Weitere Ansprüche, als die vorstehend geregelten, sind ausgeschlossen.

Der Auftraggeber haftet für Beschädigungen im Veranstaltungsraum von LiveFRAME oder an dessen Inventar, auch Inventar Dritter, die durch ihn oder Dritte aus seinem Bereich (z. B. Teilnehmer) verursacht werden.

LiveFRAME stellt für Livestreams in seinen Geschäftsräumen den Internetzugang mit der jeweils angemessenen Down- und Upload-Geschwindigkeit zur Verfügung. Für Ausfälle des Internets oder Abweichungen in der durchschnittlich angegebenen Geschwindigkeit, die zu einer Beeinträchtigung oder eines Ausfalls des Livestreams führen, wird vonseiten LiveFRAME keine Haftung übernommen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Studio über keinen zweiten unabhängigen Internetzugang verfügt, der als Sicherheitsbackup dienen könnte.

LiveFRAME haftet nicht, wenn die Durchführung der Produktionen unmöglich geworden ist und LiveFRAME die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB). Nicht zu vertreten hat LiveFRAME, den Ausfall von Produktionen infolge von höherer Gewalt, wie z.B. Stromausfall, Unwettern oder sonstigen Naturereignissen. LiveFRAME hat keinen Einfluss auf Geräusche durch Regen, Hagel, Sturm etc. und die damit einhergehenden eventuellen Unterbrechungen von Produktionen.

Haftungsausschluss bei krankheitsbedingten Ausfällen

LiveFRAME haftet nicht für den krankheitsbedingten Ausfall von Mitarbeitern oder freien Mitarbeitern (Freelancern). In Fällen, in denen krankheitsbedingte Ausfälle zu Verzögerungen, Beeinträchtigungen oder dem Ausfall der Produktion führen, wird sich LiveFRAME nach besten Kräften bemühen, in zumutbarer Weise für einen geeigneten Ersatz zu sorgen, übernimmt jedoch keine Garantie für die Vertragserfüllung und Haftung.

Haftung bei Fremdequipment

LiveFRAME übernimmt keine Haftung für technische Störungen oder Ausfälle von technischem Equipment, das nicht von LiveFRAME bereitgestellt wurde, auch wenn das Equipment von LiveFRAME-Personal bedient wird. In solchen Fällen liegt die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit und Wartung des technischen Equipments ausschließlich beim Auftraggeber. LiveFRAME wird sich nach besten Kräften bemühen, die vom Auftraggeber bereitgestellte Technik ordnungsgemäß zu bedienen, übernimmt jedoch keine Garantie oder Haftung für deren einwandfreie Funktion. Eine Haftung für Schäden, die durch das vom Auftraggeber gestellte Equipment verursacht werden, wird ausgeschlossen, es sei denn, die Störung ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des LiveFRAME-Personals zurückzuführen.

Haftungsausschluss für technische Fehler

LiveFRAME haftet nicht für technische Störungen, Ausfälle oder Defekte an technischem Equipment, die während der Veranstaltung auftreten, sofern diese nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden. LiveFRAME verpflichtet sich, nach besten Kräften eine Lösung für technische Störungen zu finden, kann jedoch nicht garantieren, dass diese behoben werden können oder die Produktion reibungslos weitergeführt wird.

9. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand und Gerichtsstandsvereinbarung

Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen der LiveFRAME und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Keine Anwendung finden ebenso die Vorschriften des internationalen Privatrechts.

Ist der Auftraggeber Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der LiveFRAME in Dreieich. LiveFRAME ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Sitz zu verklagen.

10. Schlussbestimmungen und Datenschutz

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.

Unsere Datenschutzbestimmungen sind einsehbar unter: <https://LiveFRAME.tv/datenschutz/>

LiveFRAME GmbH - September 2024